



Abbildung

Im Bild v.l.n.r.: Vorst.-Dir. Erich Leiß, Präsident des KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Mag. rer. nat Daniel Srienz (Gewinner des KFV-Forschungspreises) und Dr. Othmar Thann, Direktor KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Mag. Daniel Srienz gewann den Hauptpreis für seine empirisch basierte Diplomarbeit „Häusliche Gewalt/Domestic Violence – Eine Untersuchung von bedeutsamen risikorelevanten Merkmalen zur Ermittlung der Rückfallwahrscheinlichkeit inhaftierter Gewalt-

straftäter unter Verwendung des Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA)“. Der Psychologe Daniel Srienz, Absolvent der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, überprüfte die Aussagekraft des gängigsten Prognosemodells ODARA anhand von 97 dokumentierten Fällen verurteilter und klinisch-forensisch begutachteter Straftäter. Gleichzeitig hat er ausgehend von 36 zusätzlichen forensisch-kriminologischen Risikofaktoren ein eigenes Screeninginstrument entwickelt: Die Domestic Violence Recidivism Scale (DVRS-10) liefert signifikant bessere Vorhersagen über die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls des Täters. Das Modell von Daniel Srienz hilft, gefährliche von weniger gefährlichen Tätern zu unterscheiden. Gerichtliche Entscheidungen über Lockerungen, vorzeitige Entlassung oder die Form des Strafvollzugs (zB elektronisch überwachter Hausarrest) können damit leichter getroffen werden.

Dr. Markus Krause erhielt in der Kategorie Technik einen Anerkennungspreis für seine Doktorarbeit „Kapazitive, pyro- und piezoelektrische Sensoren in der Automatisierung und in Sicherheitssystemen“. An DI (FH) Carola Karner wurde ein weiterer Anerkennungspreis in der Kategorie „Innovative Nachwuchsforschung“ verliehen, gleichzeitig war sie die jüngste Forscherin im Teilnehmerfeld. In den Forschungen zu ihrer Diplomarbeit untersuchte sie „Einflussfaktoren auf die Dynamik einer aktiven Motorhaube mit Zuhilfenahme von DoE-Methoden“.

Othmar Thann,
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Rechtsprechung

→ Verteilung der Beweislast bei Erteilung eines nur bedingten Reparaturauftrags

§ 863 ABGB

In der Übergabe eines Kfz durch den Inhaber an eine Werkstätte liegt im Zweifel ein schlüssiger Reparaturauftrag. Wenn der Besteller die Durchführung der Reparatur von bestimmten Bedingungen abhängig machen will, ist er dafür beweispflichtig, dies auch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben.

§§ 366, 372, 471, 1440 ABGB

An in Verwahrung gegebenen Sachen besteht gem § 1440 ABGB kein Zurückbehaltungsrecht. Das gilt

aber nur dann, wenn der Hinterleger eine uneingeschränkte Rückgabeerwartung hat. Das ist bei Übergabe eines Kfz an eine Werkstätte zur Durchführung der Reparatur zu verneinen. Deshalb steht dem Inhaber der Werkstätte gegenüber dem Herausgabeverlangen des Leasingnehmers nach §§ 366, 372 ABGB ein Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB zu.

[Behaupteter Herausgabeanspruch mangels eines unbedingt erteilten „Reparaturauftrags“]

Der Kl beehrte die Herausgabe des Fahrzeugs. Er sei als dessen wirtschaftlicher Eigentümer, Zulassungsbesitzer und Halter zu qualifizieren. Bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an die Bekl habe er klargestellt, dass eine Reparatur nur dann zu erfolgen habe, wenn die Versicherung die Kostenhaftung übernehme. Obwohl keine Reparaturfreigabe durch die Versicherung erfolgt sei, habe die Bekl die Instandsetzung des Fahrzeugs durchgeführt. Er habe keinen Reparaturauftrag erteilt. Dessen ungeachtet verweigere die Bekl die He-

ZVR 2013/173

§§ 366, 372, 471, 863, 1440 ABGB

OGH 13. 9. 2012, 8 Ob 95/12 x (LG Wiener Neustadt 24. 5. 2012, 18 R 53/12 s; BG Neunkirchen 20. 12. 2011, 3 C 1719/11 v)

Sachverhalt:

[Reparaturauftrag durch Leasingnehmer]

Bei einem Unfall am 11. 6. 2011 wurde das Leasingfahrzeug des Kl beschädigt. Für das Fahrzeug bestand eine Kaskoversicherung. Der Kl brachte das Fahrzeug zur Bekl, die eine Reparaturwerkstätte betreibt. Dort wurde besprochen, dass mit der Reparatur zugewartet werden müsse, bis der SV der Versicherung das Fahrzeug besichtigt habe. Nach Besichtigung durch den SV setzte die Bekl das Fahrzeug instand. Da der Kl die Bezahlung der Reparaturkosten in Höhe von € 4.764,89 ablehnte, verweigerte die Bekl die Herausgabe des Fahrzeugs.

Präzisierung der Beweislastverteilung bei Übergabe eines Kfz zur Reparatur an eine Werkstätte.

rausgabe des Fahrzeugs, solange nicht die gesamten Reparaturkosten bezahlt würden.

[Einwendungen der Reparaturwerkstätte]

Die Bekl entgegnete, der Kl habe nicht darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug nur dann repariert werden dürfe, wenn die Kaskoversicherung die Kosten übernehme. Er habe nur die Kontaktdaten der Versicherung bekannt gegeben und eine Abtretungserklärung unterfertigt. Darin habe er bestätigt, für die Bezahlung der Reparaturkosten gegenüber der Werkstatt in vollem Umfang zu haften.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt.

Das BerG wies das Klagebegehren ab.

Der OGH wies die Rev der kLP zurück.

Aus der Begründung:

Entgegen dem – den OGH nicht bindenden – Anspruch des BerG ist die Rev mangels Vorliegens einer entscheidungsrelevanten erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig.

[Schlüssige Reparaturfreigabe Frage des Einzelfalls]

Der Beurteilung der Schlüssigkeit eines Verhaltens im Hinblick auf eine konkrete Willenserklärung kommt regelmäßig keine über die besonderen Umstände des Einzelfalls hinausgehende Bedeutung zu (RIS-Justiz RS0043253 [T 2]). Dementsprechend wird die Frage, ob der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte (hier Leasingnehmer) eines Fahrzeugs einen Reparaturauftrag schlüssig erteilt hat, vom konkreten Erklärungsverhalten bestimmt. Eine fehlende Reparaturfreigabe durch einen Versicherer kann nur in diesem Rahmen Berücksichtigung finden. Die Frage nach den Auswirkungen einer fehlenden Reparaturfreigabe auf einen konkludenten Vertragsabschluss kann daher nicht abstrakt beantwortet werden.

[Maßgeblich eindeutige Erklärung nach dem Horizont eines redlichen Erklärungsempfängers]

Eine stillschweigende Erklärung kann in einer positiven Handlung oder in einem Unterlassen bestehen. Die Handlung oder Unterlassung muss nach der Verkehrs- und nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen eindeutig in eine Richtung zu verstehen sein, also den zwingenden Schluss zulassen, dass die Parteien einen Vertrag schließen, abändern oder aufheben wollten. Es darf kein vernünftiger Grund bestehen, daran zu zweifeln, dass ein ganz bestimmter Rechtsfolgewille vorliegt, wobei stets die gesamten Umstände des Einzelfalls zur Beurteilung heranzuziehen sind (RIS-Justiz RS0109021). Nach der Vertrauenstheorie ist nicht der Wille des Erklärenden, sondern das Verständnis des Erklärungsempfängers maßgeblich, wenn er die Erklärung so verstanden hat, wie sie ein redlicher, verständiger Erklärungsempfänger verstehen durfte. Maßgebend ist der objektive Erklärungswert, der dem Erklärungsverhalten und den Begleitumständen beizumessen ist.

[Übergabe eines Kfz an eine Reparaturwerkstätte im Zweifel als unbedingter Reparaturauftrag zu qualifizieren]

Wenn ein Fahrzeughalter (Eigentümer oder Verfügungsberechtigter) sein Fahrzeug unter Hinweis auf eine Beschädigung dem Inhaber einer Reparaturwerkstätte übergibt, so ist dies im Allg als Überlassung zur Reparatur und damit als unbedingter, schlüssiger Reparaturauftrag zu qualifizieren. In einem solchen Fall ist der Fahrzeughalter nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, den Werkstätteninhaber in eindeutiger Weise darauf aufmerksam zu machen, dass der Auftrag nur im Fall einer Kostenübernahme durch einen Dritten erteilt wird (vgl 6 Ob 2204/96 b).

[Hinweis auf Besichtigung durch den SV und Übernahmeerklärung der Reparaturkosten ausreichend]

Zwischen dem Kl und dem Vertreter der Bekl war besprochen, dass mit der Reparatur bis zur Besichtigung des Fahrzeugs durch den SV des Versicherers zugewartet werden müsse. In dieser Situation erweist sich die Beurteilung des BerG, die Bekl habe berechtigt von einem Reparaturauftrag durch den Kl nach Besichtigung durch den SV ausgehen dürfen, als nicht korrekturbedürftig. Nach den Feststellungen wurde der Kl in der Abtretungserklärung zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für die Bezahlung der Reparaturkosten in vollem Umfang haftbar ist. Ein vom Kl der Bekl unterstellter Pflichtenverstoß liegt bei dieser Sachlage nicht vor.

[Retentionsrecht nach § 471 ABGB]

Das Retentionsrecht (hier) nach § 471 ABGB setzt einen Rechtsanspruch auf Aufwandsersatz voraus, der auf einer Vereinbarung oder auch auf einem tatsächlich gemachten Aufwand für ein Kfz beruhen kann. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nicht der Eigentümer des Fahrzeugs als Werkbesteller auftritt, sondern ein Dritter, der über das Fahrzeug Verfügungsbefugte ist (6 Ob 213/08 d ZVR 2009/80).

[Kein Zurückbehaltungsrecht an in Verwahrung genommenen Sachen]

Nach § 1440 ABGB sind allerdings (ua) in Verwahrung genommene Stücke kein Gegenstand der Zurückbehaltung, weshalb der Verwahrer die Zurückstellung der verwahrten Sache nicht unter Berufung auf ein ihm zustehendes Zurückbehaltungsrecht verweigern darf (RIS-Justiz RS0011489). Durch diese Bestimmung soll ein Missbrauch des Retentionsrechts verhindert werden.

Nach der Rsp des OGH kommt § 1440 ABGB zwar nicht nur dann zur Anwendung, wenn ein Verwahrungvertrag abgeschlossen wurde, sondern auch dann, wenn sich eine Verwahrungspflicht nur als Nebenpflicht aus dem Vertrag ergibt (RIS-Justiz RS0011514). Dies gilt etwa auch für das Vertragsverhältnis zwischen dem Halter eines Kfz und dem Inhaber einer Reparaturwerkstätte (RIS-Justiz RS0019378). Ist die Verwahrungspflicht nur eine Nebenpflicht, so beschränken Lehre und Rsp die Anwendbarkeit des § 1440 ABGB, also den Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts, aller-

dings auf jene Fälle, in denen von vornherein keine Ansprüche des Rückgabeschuldners aus dem Rechtsverhältnis zu erwarten sind, also eine uneingeschränkte Rückgabeerwartung des Gläubigers besteht.

§ 1440 ABGB bleibt also überall dort außer Betracht, wo von vornherein Ansprüche des Rückgabeschuldners aus dem Rechtsverhältnis, aus dem die Rückgabepflicht resultiert, zu erwarten waren. Da der Halter eines Kfz, der dieses zur Reparatur in eine Werkstätte bringt, nicht von vornherein davon ausgehen kann, aus diesem Rechtsverhältnis keinen Ansprüchen ausgesetzt zu sein, mangelt es ihm an einer uneingeschränkten Rückgabeerwartung (6 Ob 213/08 d).

[Rückforderungsbegehren des Kl steht Zurückbehaltungsrecht des Bekl entgegen]

Das BerG ist auch in dieser Hinsicht von zutr Rechtsgrundsätzen ausgegangen. Seine Beurteilung, dass dem Kl keine uneingeschränkte Rückgabeerwartung zuzubilligen sei und sich die Bekl daher auf das Zurückbehaltungsrecht berufen könne, hält sich im Rahmen der Rsp. Dem Rückforderungsbegehren des Kl steht somit das Zurückbehaltungsrecht der Bekl aufgrund des vom Kl schlüssig erteilten Reparaturauftrags entgegen.

Anmerkung:

Nach einem Unfall bringt der Geschädigte sein Kfz in die Werkstätte zur Reparatur, drückt sich aber offenbar nicht hinreichend deutlich aus, ob die Durchführung derselben bloß davon abhängig sein soll, dass der SV der Kaskoversicherung das Kfz besichtigt, oder aber, dass die Kaskoversicherung eine Erklärung abgibt, für die Reparaturkosten aufzukommen. Um die Abrechnung zu vereinfachen, unterfertigt der VersN der Kaskoversicherung und Vertragspartner der Werkstätte eine Abtretungserklärung, wonach die Werkstätte den Werklohn direkt mit der Kaskoversicherung abrechnen kann. Da sich bei der Werkstätte solche Konstellationen öfter ergeben, hält sie fest, dass die Abtretung eine solche zahlungshalber ist, also der Besteller zur Bezahlung des Werklohns verpflichtet bleibt.

Nach Durchführung der Reparatur stellt sich heraus, dass die Kaskoversicherung die Übernahme des Werklohns ablehnt. Der Leasingnehmer verlangt da-

raufhin das Kfz heraus und will die Reparaturkosten nicht bezahlen. Wenn offen bleibt, wovon er die Durchführung der Reparatur abhängig gemacht hat, spricht der OGH zu Recht aus, dass dies zu seinen Lasten gehe. Das ErstG hatte gegenteilig entschieden, weil kein eindeutiger Reparaturauftrag erteilt worden sei. Das BerG und der OGH gehen aber zutreffenderweise zweistufig vor: In der Übergabe eines Kfz an die Werkstätte zur Reparatur liegt ein schlüssiger Werkvertrag. Wenn dieser an Bedingungen geknüpft wird, ist der Besteller für die Eindeutigkeit der erklärten Bedingung beweispflichtig. Unklarheiten gehen zu seinen Lasten. Für den Besteller ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass auch er gut beraten ist, seinen – vermeintlich – erklärten Willen, die Reparatur erst nach Billigung der Kaskoversicherung durchführen zu lassen, sich vom Inhaber der Werkstätte schriftlich bestätigen zu lassen.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



→ Leistungsfreiheit des Kfz-Haftpflichtversicherers gegenüber dem Mithalter

§ 2 Abs 2, § 5 Abs 1 Z 5 und Abs 4, §§ 7, 11 KHVG; § 6 EKHG; § 78 VersVG; Art 9.2. AKHB 2007/2

→ Der mitversicherte Mithalter eines Kfz kann nur dann im Rahmen des § 7 KHVG regresspflichtig sein, wenn er durch die Verletzung einer der in § 5 Abs 1 KHVG erschöpfend aufgezählten Obliegenheiten die Leistungsfreiheit der bekl Versicherung herbeigeführt hat.

→ Die Leistungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers bleibt bei einer Verletzung der Alkoholklausel gegenüber anderen versicherten Personen als dem Lenker bestehen, wenn für diese die Obliegen-

heitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war. Den VersN und die anderen mitversicherten Personen trifft der Beweis des Fehlens jeden Verschuldens, den Versicherer der Beweis des Vorliegens der Obliegenheitsverletzung.

→ Der Beweis des fehlenden Verschuldens ist misslungen, wenn der alkoholisierte Mithalter das versicherte Kfz einem ebenfalls beträchtlich alkoholisierten Freund nach einer Weinverkostung in einem Weinkeller und einem darauffolgenden Zwischenstopp in einem Lokal, in dem eine große Menge Alkohol konsumiert wurde, zur Lenkung überlässt.

für die Tat nach § 88 Abs 1 und 4 Fall 2 (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB rk verurteilt, weil der Kl und ein weiterer Beifahrer beim Unfall schwer verletzt wurden.

[Benützungsverhältnisse]

Das am Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug hatte der Vater des Kl erworben; es war auf den Vater zugelassen, der auch VersN der bekl HaftpflichtVers war. Der Pkw wurde im Einvernehmen mit seinem Vater vorwiegend

ZVR 2013/174

§ 2 Abs 2,
§ 5 Abs 1 Z 5
und Abs 4,
§§ 7, 11 KHVG;
§ 6 EKHG;
§ 78 VersVG;
Art 9.2. AKHB
2007/2

OGH 25. 4. 2012,
7 Ob 57/12 a
(OLG Linz
30. 1. 2012,
2 R 151/11 f;
LG Linz
27. 5. 2011,
5 Cg 157/10 y)

Sachverhalt:

Am 1. 7. 2009 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem der Kl als Beifahrer eines bei der Bekl haftpflichtversicherten Pkw schwer verletzt wurde. Für die vom Kl erlittenen Verletzungen ist ein Schmerzensgeld von € 20.000,- angemessen. Spät- und Dauerfolgen sind nicht ausgeschlossen. Der Kl war nicht angegurtet. Der Lenker des Fahrzeugs R K hatte zum Unfallzeitpunkt ca 1,5‰ Blutalkoholkonzentration und wurde